



**Vorarlberger  
Kinderdorf**  
Wir tragen Sorge.

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Per E-Mail:  
post@ll2.bmwfj.gv.at  
[be gutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:be gutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Bregenz, 04.04.2012

**Stellungnahme des Vorarlberger Kinderdorfs zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2012 – B-KJHG 2012) BMWFJ-421600/0003-III/2/2012**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Mitterlehner,  
sehr geehrte Frau Sektionschefin Dr. Nemeč,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Das Vorarlberger Kinderdorf begleitet als größte Jugendwohlfahrtseinrichtung in Vorarlberg vielfältig belastete Familien, in denen das Kindeswohl beeinträchtigt oder gefährdet ist. Wir sind einerseits präventiv außerhalb des Maßnahmenbereichs tätig, andererseits bieten wir ambulante und stationäre Hilfestellungen für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern als Maßnahmen im Auftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt an.

Wir befürworten ausdrücklich die Neufassung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die angestrebten Ziele. Insbesondere begrüßen wir die stärkere Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern hinsichtlich der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung sowie die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit betreuten Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit der Bewilligung und Aufsicht von stationären Einrichtungen und Pflegeverhältnissen. Darüber hinaus sehen wir Impulse für fachliche Standards und eine weitere Professionalisierung der Fachkräfte.

**Kinderdorf Kronhalde  
Auffanggruppe  
Ambulanter Familiendienst  
Pflegekinderdienst  
Sozialpädagogische Schule & Internat  
Familienimpulse  
Netzwerk Familie**

Vorarlberger Kinderdorf  
gemeinnützige GmbH  
Kronhaldenweg 2  
A-6900 Bregenz  
Telefon 05574-4992-0  
Fax 05574-4992-48  
vermittlung@voki.at  
www.kinderdorf.cc

Bankverbindung:  
Nr. 10.296.640.013  
Hypo Bank Bregenz BLZ 58000  
DVR 1028791  
UID: ATU 47421801  
FN 184033m  
IBAN: AT36 5800 0102 966 4 0013  
BIC: HYPVAT3B

Andererseits bedauern wir, dass der vorliegende Entwurf Einwände nicht beachtet bzw. im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf, der in ministeriellen Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Fachleuten zustande gekommen ist, und auch im Vergleich zum überarbeiteten Entwurf von 2010 deutliche Verschlechterungen aufweist. Als Grund hierfür vermuten wir den Einsparungsgedanken und wir sehen es als bedenklich an, dass dieser über das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen gestellt wird.

### **Im Speziellen möchten wir zu folgenden Punkten Stellung beziehen:**

1. Hauptstück, § 2 und §3: Aus unserer Sicht ist **Prävention** eine der wichtigsten und lohnendsten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. So ist der Return on Investment bei Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen im frühkindlichen Bereich am höchsten, insbesondere dann, wenn es sich um Kinder aus sozial benachteiligten Familien handelt. Kinderarmut und die damit verbundenen sozialen Probleme verursachen enorme volkswirtschaftliche Kosten. Aus diesem Grund ist es für uns völlig unverständlich, dass weder bei den „Zielen der Kinder- und Jugendhilfe“ noch bei den „Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“ ausdrücklich auf Prävention hingewiesen wird, sowie dass der Begriff der Prävention im Gesetzesentwurf überhaupt nicht vorkommt. Zielgerichtete präventive Tätigkeit ist ausschließlich durch ihre Festlegung im Gesetz nachhaltig zu verankern.

1. Hauptstück, § 6: Im Gesetz ist vorgesehen, dass die **Verschwiegenheitspflicht** nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger sowie im Strafverfahren nicht gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht besteht. Aus fachlicher Sicht lehnen wir dies ab und sehen darin eine Gefährdung der beratenden und therapeutischen Arbeit im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, deren Grundvoraussetzung der Vertraulichkeitsschutz ist. Wir schließen uns hier vollinhaltlich der Stellungnahme des Instituts für Sozialdienste vom April 2012 an.

2. Hauptstück, § 10: Es wird angeführt, dass **private Einrichtungen** zur Erbringung von Leistungen herangezogen werden können und nicht, wie bisher gesetzlich geregelt, herangezogen werden sollen unter der Voraussetzung, dass sie das Wohl des Kindes / Jugendlichen besser und wirtschaftlicher gewährleisten. Die Subsidiarität ist gesellschaftliche und politische Maxime sowie gelebte und bewährte Praxis in fast allen Bundesländern. Die Abweichung von diesem erfolgreichen subsidiären Prinzip ist als Rückschritt anzusehen und daher abzulehnen.

2. Hauptstück, § 17: Bei der Aufzählung der **sozialpädagogischen Einrichtungen** werden nach den Betreuungseinrichtungen für Notsituationen Betreuungseinrichtungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern und Jugendlichen genannt. Aus unserer Sicht sollten im Gesetz auch andere Formen der Betreuung wie heilpädagogische Tagesbetriebe und flexible Wohngruppen vorgesehen sein, deren zunehmende Bedeutung wir aufgrund unserer fachlichen Erfahrung feststellen.

2. Hauptstück, § 20: Laut Gesetzesentwurf dient das **Pflegekindergeld** zur Abgeltung des mit Pflege und Erziehung verbundenen Aufwandes. Pfllegschaft ist somit eine ehrenamtliche Aufgabe, die semiprofessionell durchgeführt werden muss, um traumatisierte Kinder gut auffangen und begleiten zu können. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels ist diese eh-

renamtliche Semiprofessionalität zunehmend schwerer umzusetzen. Gesetzlich sollte daher eine Abgeltung des außerordentlichen Engagements von Pflegeeltern, die emotionale Schwerstarbeit leisten, vorgesehen werden. Dies würde zudem ermöglichen, verbindliche Vereinbarungen hinsichtlich Fort- und Weiterbildungen sowie Supervision zu machen, was sich aus unserer Sicht positiv auf die Qualität von Pflegschaft und damit das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen auswirken würde.

Im Gesetzentwurf von 2010 war im 2. Hauptstück, § 21a vorgesehen, die Bewilligung von und Aufsicht über **Tagesbetreuungsangebote** durch die Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu regeln, dies fehlt im Entwurf von 2012. Wir sehen dies als Rückschritt an, da Tagesbetreuung gerade für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche eine wichtige Ergänzung des Angebots der Kinder- und Jugendhilfe ist und tiefer greifende Eingriffe in familiäre Strukturen verhindern kann. Aus diesem Grund sehen wir es als dringend notwendig an, dass Tagesbetreuung, die nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- und Schulbetriebs erfolgt, im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt ist und die Qualität der Angebote vom Kinder- und Jugendhilfeträger definiert und überprüft wird.

2. Hauptstück, § 22: Die Formulierung, dass Personen und Einrichtungen, die eine Mitteilungspflicht trifft, im Rahmen der **Gefährdungsabklärung** verpflichtet sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die notwendigen Dokumente vorzulegen, erscheint aus unserer Sicht ohne die Möglichkeit der Interessensabwägung und ohne genauere Definition, was mit „erforderlichen Auskünften“ gemeint ist, zu weitreichend. Auch in diesem Punkt schließen wir uns vollinhaltlich der Stellungnahme des Instituts für Sozialdienste vom April 2012 an. Insbesondere sehen wir die Gefahr, dass aufgrund mangelnder Zeitressourcen des Kinder- und Jugendhilfeträgers bei Gefährdungsabklärungen vermehrt auf diese Informationsquellen zurück gegriffen wird, was aber nicht unbedingt dem Schutz von Kindern und Jugendlichen förderlich ist.

2. Hauptstück, § 22 und § 23: Die bereits im Gesetzesentwurf von 2010 vorgenommene Abschwächung des Qualitätsstandards, wonach **Gefährdungseinschätzungen und Entscheidungen über Erziehungshilfen** „tunlichst“ von zwei Fachkräften zu treffen sind, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf noch weiter abgeschwächt, in dem von „erforderlichenfalls“ gesprochen wird. Wir sehen dies als hoch problematisch an. Bei so sensiblen und komplexen Sachverhalten wie Gefährdungseinschätzungen und Hilfeplanungen, wo es oft um weitreichende Entscheidungen im Leben von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien geht, sollte unbedingt der fachliche Standard eines Vier-Augen-Prinzips gesetzlich verankert werden, zumal sich die Frage stellt, wer aufgrund welcher Kriterien die Entscheidung trifft, ob die Beiziehung einer zweiten Fachkraft erforderlich ist. Es ist davon auszugehen, dass dies die / der einzelne MitarbeiterIn entscheidet, was aus unserer Sicht ein Zuviel an Entscheidungsverantwortung bei einer Einzelperson ist.

2. Hauptstück, § 29: Die Beschränkung von **Hilfen für junge Erwachsene** auf das Erreichen des 21. Lebensjahrs halten wir aus fachlicher Sicht für nicht begründbar, da wissenschaftlich erwiesen ist, dass die Adoleszenz junger Menschen und die Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit heute länger dauern. Gerade junge Menschen, die im Rahmen einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt und begleitet werden, weisen häufig Entwicklungsrückstände bzw. –verzögerungen auf. Im Sinne der Absicherung der Erfolge, die durch die Erziehungshilfe erreicht worden sind, und der Nachhaltigkeit ist die Möglichkeit der Gewährung einer weiteren Unterstützung bis zum 27. Lebensjahr vorzusehen.

3. Hauptstück, § 37: Die im Gesetzesentwurf auf der einen Seite vorgesehene Einschränkung der **Mitteilungspflicht** von Behörden, Organen der öffentlichen Aufsicht und Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen sowie die auf der anderen Seite geplante Ausweitung des Kreises der Mitteilungspflichtigen lehnen wir in dieser Form ab. Wir schließen uns in diesem Punkt vollinhaltlich der Stellungnahme des Instituts für Sozialdienste vom April 2012 an. Insbesondere befürworten wir die in der derzeitigen Gesetzeslage mögliche abgestufte Vorgehensweise, da eine Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger nicht unbedingt den größtmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleistet. Für den im Gesetzesentwurf 2012 vorgesehenen erweiterten Personenkreis wünschen wir uns die Verankerung eines Mitteilungsrechts im Kinder- und Jugendhilfegesetz.

3. Hauptstück, § 40: Unter Punkt 8 (**Aufbewahrung von Daten**) ist verankert, dass Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, „als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist“. Aus unserer Sicht sollte dies spezifiziert werden im Hinblick auf die Auskunftsrechte von Kindern und Jugendlichen, auch nach Erreichung der Volljährigkeit (Hauptstück 1, § 7), sowie die Verjährungsfristen im Strafgesetzbuch. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, wie lange dieses Auskunftsrecht gilt, und es müsste sichergestellt sein, dass die Daten so lange aufbewahrt werden.

Wir ersuchen höflichst, die genannten Anregungen und Forderungen, die aus langjähriger Erfahrung in der Arbeit im Jugendwohlfahrtskontext resultieren, im Kinder- und Jugendhilfegesetz zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anneli Kremmel-Bohle  
Stv. Geschäftsführerin